

14 (s. nicht zugelassen werden) Zwar kan ordentlicher Weise keine Obrigkeit in freyen und öffentlichen Jahrmärkten jemande die Handlung und den Verkauf verbiethen/ so daß auch wider den Magistrat, so sich dessen unterstehen würde/ mandata sine clausula zu erkennen sind. D. Mev. P. 9. D. 8. Jedem noch aber wenn auswärtige Obrigkeit dieses oder jenes Landes Kauffleute in ihren Städten an Markt-Tagen Handlung zu treiben verbiethen wolte/ so gebrauchet man sich nicht unbillig des juris Retorsionis und weist ihre Kauffleute wiederum ab. *arg. tit. ff. quod quisque jur. in al. stat.* Denn was ihr wollt/ daß euch die Leute nicht thun sollen/ das thut ihr ihnen auch nicht.

Das XLI. Capitel.

Von Brandtwein brauen u. schencken.

Es soll kein Brandtwein/ so außserhalb Unser Graffschafft gebrauet/ herein gestattet/ sondern wenn der angetroffen wird/ dem Verkäufer und Käufer genommen und confiscirt werden. Der Rheinisch Brandtwein aber nebens dem/ so innerhalb Unsern Graffschafften an den Orten/ da die Leute viele Jahre her damit ihre Nahrung getrieben/ gebrauet und tüchtig befunden wird/ mag wol mit dieser Bescheidenheit ausgesellet werden/ daß es nicht am Sonn- und Feiertage geschehe/ noch dabey gemeine Gelage und Saufferey gehalten/ sondern nur einem jeden/ der dessen zu seines Leibes Gelegenheit vonnöthen hat/ auf einmahl mehr nicht dann für anderthalb Marien Groschen gefolget werde. Weil aber unter Städten und Dörffern ein Unterscheid zu machen; so soll bey

wills